

Die Verfolgungssituation der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Pakistan

Herausgeber/Autor: Naweed Mansoor, Ahmadiyya Muslim Jamaat KdöR

Die Anfänge

Das Schicksal der Ahmadiyya Muslim Jamaat ist bereits seit ihrer Gründung im Jahre 1889 von Diskriminierung und Verfolgung geprägt.

Bereits vor der Staatsgründung Pakistan wurde seitens der erzkonservativen religiösen Gruppe namens *Majlis-e-Ahrar-e-Islam* gefordert, die Ahmadi-Muslime zu einer nicht muslimischen Minderheit zu erklären und ihnen grundlegende Menschenrechte zu verwehren. Unter der britischen Regierung blieb diese Forderung noch unerfüllt. Im Jahr 1953 kam die Verfolgung der religiösen Ahmadiyya Muslim Jamaat zu einem Höhepunkt – bekannt unter dem Stichpunkt „*Punjab Disturbances*“. Dieselben Forderungen wurden erneut laut. Aufgrund der gewaltsamen Ausschreitungen wurde die Millionenmetropole Lahore unter Militärkontrolle gestellt. Auch dieses Mal scheiterte das erzkonservative Lager mit seinen extremistischen Forderungen. Die liberalen Kräfte waren wohl noch stabil – schließlich waren nicht einmal sechs Jahre seit der Staatsgründung vergangen, so dass das Menschenrechtsverständnis des Staatsgründers und Demokraten Muhammad Ali Jinnah noch stark und frisch war.

Die schmerzhafteste Realität einer radikalen Islamisierung

Im Ergebnis scheinen aber doch die Gegner der Religionsfreiheit gewonnen zu haben:

Begleitet von dutzenden Ermordungen und Folterungen von Ahmadi Muslimen – welche nun zum traurigen Alltag geworden waren – wurden die mittlerweile noch einflussreicher gewordenen extremistischen Stimmen lauter und lauter. Nach der im Jahr 1973 vorgenommenen Verfassungsänderung begann eine Ära einer äußerst grotesken Islamisierung Pakistans¹. Unter *Zulfiqar Ali Bhutto*, dem Vater der abgesetzten Premierministerin *Benazir Bhutto*, erklärte das pakistanische Parlament die Ahmadi-Muslime 1974 zu einer nicht islamischen Minderheit.

Die Verfolgungssituation wird legalisiert

Bhutto's Nachfolger, Diktator *Zia ul Haq* verschärfte die Rechtslage, indem er den Ahmadi-Muslimen verbot, sich Muslime zu nennen, sich als solche auszugeben oder sich wie solche zu benehmen, vielmehr noch: es wurde sogar der abscheuliche Versuch unternommen den Ahmadi-Muslimen eine separate Kleidungsordnung aufzuzwingen.

Im Jahr 1980 wurde ein Bundesgesetz eingeführt, wonach die Ahmadi-Muslime bei der Beantragung von Reisepässen, Ausweisdokumenten und auch bei dem bloßen Ausfüllen von Wahlpapieren sich als solche bezeichnen – und sich somit „freiwillig“ in die häretische Ecke des unter ständigen Generalverdacht stehenden abtrünnigen und illoyalen „*Non-Muslims*“ drängen lassen müssen. Sofern Ahmadi-Muslime hingegen die Eintragung der Religionsbezeichnung „*Muslim*“ in ihren Ausweispapieren wünschen – um beispielsweise zur Erfüllung ihrer religiösen Pflicht (Pilgerfahrt) in Saudi-Arabien einreisen zu können – müssen sie den von ihnen als prophetisch verehrten Gründer ihrer Gemeinde öffentlich

¹ Am 10. April 1973 wurde beschlossen, dass der Islam die Staatsreligion sei, und dass das pakistanische Recht mit dem islamischen recht, wie es im Heiligen Koran und in der Sunnah festgelegt ist, in Einklang gebracht werden solle; vgl. Art. 227 Abs. 1 der pakistanischen Verfassung.

beleidigen, in dem sie eine dem wesentlichen Kern ihres Glaubensinhaltes zuwiderlaufende formularmäßig vorgegebene Erklärung unterzeichnen müssen.²

Der Diktator ist noch lange nicht fertig

Während die Gewalt und gesellschaftliche Isolation der Ahmadi-Muslime intensiv zunahm, schien der *Zia-ul-Haq* noch nicht am Ende seiner krankhaften Phantasie angelangt zu sein:

1984 führte der Diktator die ersten eigens für Ahmadi-Muslime entworfenen Strafvorschriften³ ein (vgl. Wortlaut

http://pakjustice.com/download/laws/a/Activities_of_Quadiani_Group_Lahori_Group_and_Ahmadis_Prohibition_and_Punishment_Ordinance_1984.docx)

Die Verwendung der islamischen Terminologie sei ein Privileg der (wahren) Muslime und somit nur solchen vorenthalten. Verwendet ein Ahmadi-Muslim allgemein bekannte Begriffe wie „*Masjid*“ (Moschee) oder „*Azan*“ (islamischer Gebetsruf) wird er mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Der Diktator vergewaltigt den Bestimmtheitsgrundsatz

Mit einer weiteren zeitgleich erlassenen Strafnorm (Art. 298-C, vgl. Wortlaut <http://www.pakistani.org/pakistan/legislation/1860/actXLVof1860.html>) legalisiert das diktatorische Regime endgültig die Verfolgung der Ahmadiyya Muslim Jamaat:

Bestraft werden müsse, wer (als Angehöriger der Ahmadiyya Gruppe) die religiösen Gefühle der Muslime verletze! Welche genaue Tat, welche konkrete Handlung unter diesem „Straftatbestand“ falle ist bis heute unklar.

Wünsche niemandem den Frieden,

sonst kommst du in die Hölle – vorerst aber in den Knast!

Die ständige „Rechtsprechung“ sieht den o. g. „Straftatbestand“ einheitlich als verwirklicht, sobald ein Ahmadi-Muslim die allgemein bekannte islamische Begrüßung «Assalamo-alaikum» (Friede sei mit dir) verwende. Begründung: Der „häretische Straftäter“ benehme sich wie ein Muslim, und verletze so die ehrenhaften Gefühle der Muslime.

Und wehe, du liest den Koran!

Hierzu ein aktueller Fall eines Ahmadi-Muslims (britischer Staatsbürger!), der aufgrund einer schrecklichen „Straftat“ inhaftiert wurde – er hatte den Koran gelesen (siehe <http://www.bbc.co.uk/news/uk-scotland-glasgow-west-25674587>).

Das Krebsgeschwür der religiösen Minderheit

Aber wer glaubt, der Diktator sei am Ende seiner Machenschaften – der irrt sich, und zwar gewaltig! Schließlich hatte *Zia-ul-Haq* die Ahmadi-Muslime öffentlich als „ein

² *Ich erachte Mirza Ghulam Ahmad (Gründer der Ahmadiyya Muslim Jamaat) als einen betrügerischen Propheten und ich erachte all seine Anhänger – die der Lahori oder Qadiani Gruppe angehören – als Nicht-Muslim (Abtrünnige):* Auf der Rückseite eines jedes Formblattes ist eine solche Erklärung abgedruckt. Diese Formblätter sind in jeder – auch in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen – pakistanischen Botschaft frei erhältlich!

³ Offizieller Name des Gesetzes: „Ordinance No. XX – Anti-Islamic-Activities of the Qadiani Group, Lahori Group and Ahmadis, Prohibition and Punishment Ordinance 1984“

Krebsgeschwür, dass ein- für allemal ausgerottet werden sollte“, bezeichnet.⁴

Der Verfolgungswahn geht also weiter – **1986, Art. 295-C– Todesstrafe**

Wer den geheiligten Namen des Propheten Mohammed verunglimpft, muss mit dem Tod bestraft werden! Diesen „Straftatbestand“ verwirklicht, wer das Erscheinen von Propheten nach dem Propheten Mohammed auch nur für möglich hält. Auch wenn diese Lehrmeinung insgeheim auch von anerkannten Islamwissenschaftlern vertreten wird, ist die Ahmadiyya Muslim Jamaat die einzige Gemeinde, die diese Meinung öffentlich vertritt – dass Blasphemiegesetz passt also wie maßgeschneidert!

Mord als Eintrittskarte für das Paradies

Hiermit schoss der Diktator nicht nur „den Vogel ab“, er erklärte vielmehr die Ahmadi-Muslime für vogelfrei, indem er sagte, dass jeder Gläubige im Falle einer Prophetenbeleidigung das Recht in die eigene Hand nehmen müsse. Daraufhin wurden Ahmadi-Muslime von Mullahs zu „*wajab-ul-katl*“, also **des Mordes würdig** erklärt. Wer einen Ahmadi-Muslimen töte, rette die Ehre des Propheten Mohammed und verdiene sich dadurch das ewige Paradies.

Gegenwärtige Situation

Sogar in Tageszeitungen (z. B. in der „Jang“) wird publiziert **«Tötet die Ahmadis öffentlich!»**. Zurzeit behandelt der Rat für islamische Ideologie ein neues Gesetz. Darin soll den Ahmadi-Muslimen der Besitz des Korans untersagt werden.

Trotz der Rückgewinnung der Macht durch zivile Instanzen hat sich die Situation der Ahmadis in Pakistan enorm verschlechtert. Bei dem Anschlag vom 28. Mai 2010 auf zwei Moscheen der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Lahore kamen über 80 Menschen ums Leben und hunderte wurden schwer verletzt. Publikationen der Ahmadiyya werden verboten und zensiert. Die Medien führen regelrechte Hetzkampagnen durch; dabei werden die Leser dazu aufgefordert, sich nicht mit den „*Qadianis*“ (Häselname für Ahmadi-Muslime) abzugeben. Seitens der Regierung wird öffentlich plakatiert:

„Die Freundschaft mit einem *Qadiani* bedeutet die Feindschaft zum heiligen Propheten Mohammed.“

Wo kein Wille, da kein Weg!

Die Drahtzieher sind dabei regelmäßig namentlich bekannt, es wäre ein Leichtes diese zur Rechenschaft zu ziehen und entsprechend zu verurteilen. Aber wo kein Wille ist, ist bekanntlich auch kein Weg. Eine Strafverfolgung ist nur möglich, wenn eine Straftat begangen wurde. Ein Verbrechen oder Vergehen an einen Ahmadi Muslimen wird in der Regel nicht als solches geahndet geschweige denn sanktioniert, sondern vielmehr als Heldentat gefeiert, die *Qadianis* sind ja „*wajab-ul-katl*“.

⁴Originalaussage auf der internationalen Khatam-e-Nabuwat Konferenz, London, 4.-6. August 1985, vgl. Plight of Ahmadi Muslims in Pakistan, S. 47: *“In the past few years in particular, the government of Pakistan has taken stringent administrative and legal measures to prevent the Ahmadis from masquerading as Muslims and from practising various Islamic practices. We will, Insha Allah [God willing] persevere in our effort to ensure that the cancer of Qadianism is exterminated.”* (vgl. auch: <http://www.thepersecution.org/archive/5.html>).

Die Staatsgewalt der islamischen Atommacht Pakistan – die in puncto Religionsfreiheit, Menschenrechts- und Minderheitenschutz nicht bloß einen zahnlosen, sondern eher einen heimtückischen Tiger verkörpert – duldet und unterstützt diese gezielte Diskriminierung in Form von brutalsten Folterungen und gezielter Ermordungen der Ahmadiyya Muslime. Möchte man der pakistanischen Verfassung Glauben schenken, haben die – sich gegenüber dem Staat Pakistan stets loyal verhaltenden – Ahmadiyya Muslime, dieselben staatsbürgerlichen Rechte wie andere religiöse Minderheiten. Das pakistanische Außenministerium äußerte seine ablehnende Haltung gegenüber dem *US report on religious freedom* mit folgenden Worten:

*All citizens of Pakistan irrespective of their religious beliefs enjoy complete freedom of expression and there is absolutely no discrimination. The government of Pakistan is fully committed to protect the rights of minorities (...).*⁵

Wer kann da noch von einer effektiven Staatsgewalt sprechen.

Mehr Schizophrenie ist kaum vorstellbar, nicht wahr?

⁵Tageszeitung „TheNews“ vom 13. Mai 2005.